

Anspruch auf volle Funktionszulage bei Teilzeit im Hauptamt geltend machen!

Viele Konrektorinnen, Fachberaterinnen, Ausbildungslehrerinnen. Pädagogische Beraterinnen haben es bei Teilzeitbeschäftigung schon immer als ungerecht empfunden, dass sie diese Funktion voll ausübten, meist mit erheblichem Aufwand, aber weil sie als Lehrerin teilzeitbeschäftigt waren nur die nach ihrer Teilzeit (Unterrichtsverpflichtung) anteilige Zulage ausbezahlt erhalten haben.

In einem unter GEW-Rechtsschutz geführten Musterverfahren konnte zunächst in der zweiten Instanz beim Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (4 S 1387/06) die Feststellung erreicht werden, dass teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte, die im Hauptamt (als Lehrkraft) teilzeitbeschäftigt sind, aber eine Zulage für eine Funktion oder Tätigkeit erhalten, die sie voll ausüben (bspw. Funktionsstelle, Ausbildungslehrkraft, Fachberatung, päd. Beratung, Lehrbeauftragte....) Anspruch auf die volle Zulage haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nach Revision durch das Land Baden-Württemberg am 29.10.2009 (BVwG 2 C 82/08) diese Entscheidung leider aufgehoben. Das Verfahren wird vom GEW-Rechtsschutz in Südbaden betreut und die Rechtsfrage wird nun abschließend im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde geklärt.

Das BVwG hat erneut bekräftigt, dass eine gleichheitswidrige Benachteiligung im Besoldungsrecht dann nicht vorliegt, wenn die Besoldung einschließlich der Zulagen nach dem Teilzeitumfang im Hauptamt (Lehrerin bzw. Lehrer) anteilig gekürzt wird auch wenn die Funktion für die die Zulage gewährt wird voll ausgeübt werden muss (Fachberatung, Lehrbeauftragte/r, Ausbildungslehrer/in...). Auf der Grundlage seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Gericht die Methode des Gesamtvergleichs anerkannt, wenn die Transparenz der einzelnen Entgeltparameter gewahrt bleibt. Darüber hinaus hat das Gericht festgestellt, dass das Bundesbesoldungsgesetz in seiner bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung gemäß Art 125a GG als Bundesrecht weitergilt, solange es nicht durch Landesrecht ersetzt ist. Danach kann weiterhin verlangt werden, dass die Funktion, für die die Zulage gewährt wird voll ausgeübt, die Zulage aber nach der Teilzeitbeschäftigung als Lehrkraft gekürzt wird.

Der GEW-Rechtsschutz strebt nun zusammen mit der betroffenen Kollegin eine abschließende Erklärung beim Bundesverfassungsgericht an. Wir sind mit dem Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg der Auffassung, dass die Bezügebestandteile getrennt betrachtet werden können und bei voller Funktionsausübung auch die volle Zulage bezahlt werden kann. Nach Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann allerdings derzeit nicht empfohlen werden entsprechende Anträge zu stellen, weil diese abgelehnt werden.

Alfred König
GEW Landesrechtsschutzstelle Baden-Württemberg